

# Anti-Schwarze-Rassismus

Juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf

T. Naguib / K. Pärli / N. Bircher / S. Licci / S. Schärer (ZHAW / Universität Basel)

Die <sup>3</sup>Staaten sind verpflichtet, den Rassismus gegenüber <sup>2</sup>(Schwarzen) Menschen afrikanischer Herkunft / Abstammung <sup>1</sup>spezifisch zu adressieren.

<sup>1</sup> Konkret, mit Blick auf die historisch und soziologischen Probleme: verstehen, benennen, thematisieren

<sup>2</sup> Schwarze Bevölkerung in Afrika und der Diaspora

<sup>3</sup> Gliedstaaten inklusive (CH: Bund, Kantone, Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit und staatsrechtlichen und -politischen Verantwortung)

## Wichtige Dokumente im internationalen Recht (inkl. *Soft Law* et al.)

- 2001: Erklärung und Aktionsprogramm der dritten UN-Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban
- 2011: Allgemeine Bemerkung Nr. 34 des UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung (Racial Discrimination against people of african descent)
- 2013: Jahresbericht der UN-Arbeitsgruppe von Expertinnen und Experten zu Menschen afrikanischer Herkunft
- 2014: GA-Resolution zum Aktionsprogramm der Internationalen Dekade für Menschen Afrikanischer Herkunft (2015-2024)

<http://www.un.org/en/events/africandescentdecade/documents.shtml>

# Dynamisches Verständnis von „Anti-Schwarze-Rassismus“

Aufgrund der besonderen und einzigartigen Natur der Diskriminierung, mit der sich Menschen afrikanischer Abstammung häufig konfrontiert sehen, insbesondere im Zusammenhang mit den Hinterlassenschaften des Kolonialismus, der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels, hält es die Arbeitsgruppe für angemessen, zwischen ihrer Situation und der von andere Gruppen, die mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz konfrontiert sind sorgfältig zu unterscheiden. Es sieht auch die Notwendigkeit, spezifische rechtliche Kategorien zu konstruieren und abzugrenzen, die es ermöglichen, ihre Bedürfnisse angemessen zu erfüllen und Hindernisse zu überwinden.

(UN-Arbeitsgruppe von Expert\*innen für Menschen afrikanischer Abstammung)

# “Einzigartige Natur“

## Elemente

- Durch Kolonialismus und Sklaverei begründete Inferiorisierung
- Wissenschaftlich legitimierte „Entmenschlichung“
- Normalisierung des invasiven Zugriffs auf den „Schwarzen“ Körper
- „Unausweichlichkeit“ der Stigmatisierung (aufgrund der „Unübersehbarkeit“)

# Rassismus als Rechtsbegriff

Ein ideologisches Konstrukt, das eine bestimmte Rasse und/oder ethnische Gruppe auf der Grundlage physischer und kultureller Eigenschaften sowie ökonomischem Reichtum eine Machtposition über andere zuordnet, unter Einbezug hierarchischer Beziehungen, in denen die ‚überlegene‘ Rasse über andere Herrschaft und Kontrolle ausübt.

U.N. Doc. A/HRC/32/50, Rz 26 ff., 13. Mai 2016



Doudou Diène, von 2002-2008 UN-Sonderberichterstatter für Rassismus

# Rassismus als Rechtsbegriff

Während der Rassenbegriff in der Idee der biologischen Einordnung von Menschen in Unterarten auf der Grundlage von morphologischen Merkmalen wie Hautfarbe oder Gesichtszügen begründet ist, hat Ethnizität ihren Ursprung in der Vorstellung von gesellschaftlichen Gruppen, die insbesondere durch gemeinsame Staatsangehörigkeit gekennzeichnet sind, religiöser Glaube, gemeinsame Sprache oder kulturelle und traditionelle Ursprünge und Hintergründe. Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft einer Person ist eine Form der Diskriminierung aufgrund der Rasse.

Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina,  
EGMR 27996/06 und 34836/06, 2009, Rz 43



Die **einzelnen Pflichten** der Schweiz mit  
Blick auf die Bekämpfung von Anti-  
Schwarze-Rassismus

Pflicht, die Verstrickungen in den Anti-Schwarze-Kolonialismus und die Auswirkungen in den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen aufzuarbeiten

Pflicht, die Ausprägungen des Anti-Schwarze-Rassismus und die Wirksamkeit und Effekte der Gegenstrategien zu überwachen

Pflicht, die Bevölkerung über die Hintergründe  
und Ausprägungen von Anti-Schwarze-Rassismus  
in der Schweiz aufzuklären

Pflicht der Behörden, sich mit den institutionellen Verstrickungen und rassistischen Effekten der eigenen Praxis gegenüber der Schwarzen Bevölkerung auseinanderzusetzen

Pflicht, dass sich die Gerichte in ihren Urteilen mit den historischen Ausprägungen des Anti-Schwarze-Rassismus auseinandersetzen

Pflicht, mit der Schwarzen Bevölkerung in einen verbindlichen Dialog zu treten und diskriminierende Hindernisse der Teilhabe abzubauen

Danke